

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

Bundesverband der Schwerhörigen und Ertaubten



Hören · Verstehen · Engagieren

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Renate Welter, Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin

Herrn
Bundesminister Jens Spahn
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Antwort erbeten an:

Renate Welter - Vizepräsidentin
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Tel: (030) 47541114, Fax: (030) 47541116
E-Mail: renate.welter@schwerhoerigen-netz.de

Nachrichtlich:

Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheit

Erwin Rüdchel, MdB

Gesundheitspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen

Karin Maag, CDU/CSU
Sabine Dittmar, SPD
Christine Aschenberg-Dugnus, FDP
Harald Weinberg, Die Linke
Maria Klein-Schmeink, B90/GRÜNE

Obleute der Fraktionen

Michael Hennrich, CDU/CSU
Sabine Dittmar, SPD
Andrew Ullmann, FDP
Achim Kessler, Die Linke
Kirsten Kappert-Gonther, B90/GRÜNE

Anschrift:

Platz der Republik 1
11011 Berlin



DSB-Bundesgeschäftsstelle
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Telefon: (030) 47 54 11 14
Telefax: (030) 47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
Internet: www.schwerhoerigen-netz.de

Bankverbindung
GLS Gemeinschaftsbank
IBAN: DE95430609671147793900
BIC: GENODEM1GLS
Gemeinnützig anerkannt
FA Kö 1, Steuernr: 27/663/55087

Vorstand
Dr. Harald Seidler (Präsident)
Renate Welter (Vizepräsidentin)
Dr. Norbert Böttges (Vizepräsident)
Eingetragen beim Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg, VR 25501

Mitglied im
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband

Mitglied in der
BAG Selbsthilfe e.V.

Berlin, 12.04.2018

Notwendige Änderungen im Bereich Hörgeräteversorgung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

als Bundesminister für Gesundheit begrüßen wir Sie sehr herzlich und freuen uns im Hinblick auf die Bedürfnisse schwerhöriger und ertaubter Menschen auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

In der letzten Legislaturperiode wurde das Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) beschlossen, das für schwerhörige Menschen eine Reihe von Veränderungen und Verbesserungen beinhaltet, die zum Teil auch vom Deutschen Schwerhörigenbund e.V. (DSB) angeregt wurden. Manche Auswirkungen werden sicher erst nach einer gewissen Zeit zu beurteilen sein.

Leider bleiben aus unserer Sicht Schwachstellen, auf die wir gerne hinweisen möchten.

1. Einstufung der Schwerhörigkeit

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein Trend festzustellen, demzufolge die Einstufung der Schwerhörigkeit nach WHO-Grad 1 - 4 erfolgt. Der WHO-Grad richtet sich nach der durchschnittlichen Tonhörschwelle des besseren Ohres. Das schlechtere Ohr wird nicht berücksichtigt.

Dieses Verfahren wurde erstmals im Jahr 2012 bei der Abgrenzung einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit und der damit verbundenen höheren FestbetrageEinstufung bei der Verordnung von Hörgeräten eingeführt. Wir stellen nun fest, dass dieses Einstufungsverfahren auch zunehmend an verschiedenen Stellen in der Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA und im Hilfsmittelverzeichnis der Produktgruppe 13 „Hörhilfen“ angewendet wird.

Auch in den Versorgungsverträgen der Krankenkassen mit den Leistungserbringern wurde dieses Einstufungsverfahren eingeführt.

Der Deutsche Schwerhörigenbund hält die Einstufung nach dieser Methode für falsch und zum Nachteil für die Versicherten. Das schlechtere Ohr bleibt bei diesem Verfahren grundsätzlich unterversorgt. Sollte sich diese Klassifikation weiter durchsetzen, wären die Folgen für die Versorgung erheblich.

Auch Prof. Dr. Tilmann Brusis hat in verschiedenen Publikationen auf diesen Missstand hingewiesen (HNO 2-2017 und Tinnitus-Forum 1-2018: Sparmodell der Krankenkassen – Missachtung des BSG-Urteils vom 17.12.2009).

→ Siehe Anlage 1

2. Anpassung der technischen Kriterien für Hörgeräte

Bereits im Urteil vom 17.12.2002 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Versicherte Anspruch auf eine Versorgung nach dem neuesten medizinischen und technischen Fortschritt haben. Aus diesem Grund heißt es im §35 Abs. 5, Satz 4 des Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V), dass die Festbeträge mindestens einmal

im Jahr zu überprüfen und in geeigneten Zeitabständen an eine veränderte Marktlage anzupassen sind (siehe §36 Abs. 3 SGB V).

Leider legt der GKV-Spitzenverband diesen Passus so aus, dass lediglich der Preis die veränderte Marktlage bestimmt. Es werden regelmäßig die Herstellerpreise zu den Produkten ermittelt, die in den Mindeststandards der Festbetragsgruppen im Jahr 2012 festgelegt wurden. Die Grenze zum unteren Preisdrittel ergibt den Festbetragspreis. Der technische Fortschritt bleibt dabei völlig ungeachtet und Veränderungen sind seit 6 Jahren nicht mehr berücksichtigt worden.

Der Deutsche Schwerhörigenbund hat das Marktgeschehen beobachtet und am 20.09.2017 eine Stellungnahme an den GKV-Spitzenverband abgegeben. Unsere Anregungen sind in die Überarbeitung der Produktgruppe 13 Hörhilfen, bekanntgemacht am 28.02.2018, nicht eingeflossen. An der Struktur des Hilfsmittelverzeichnisses zeigt sich, dass ausschlaggebende Kriterien immer noch die Mindeststandards aus dem Jahr 2012 sind.

→ Siehe Anlage 2

3. Leitlinie Schwerhörigkeit und Versorgung mit Hörhilfen

Der Versorgungsweg bei der Hörgeräteversorgung mit seinen vielfältigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen ist in Deutschland kompliziert und für Versicherte kaum zu durchschauen. Der Deutsche Schwerhörigenbund schlägt daher vor, dass eine Leitlinie für die Versorgung mit Hörgeräten erarbeitet wird, die den Versicherten Rechtssicherheit und mehr Vertrauen gibt, sich auf den Versorgungsprozess einzulassen und im Dschungel der Regelungen nicht unterzugehen.

Wir bitten, entsprechende Lösungen für die aufgezeigten Problemlagen zu erarbeiten und umzusetzen und stehen für Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Welter – Vizepräsidentin

Anlagen